

Zeitschrift: Jahrbuch der Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Theaterkultur
Band: 7 (1935)

Artikel: Die paritätische Prüfungskommission und die Kartothek für schweizerische Bühnenkünstler
Autor: Ritter, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben zwar noch keinen Shakespeare, keinen Molière und keinen Schiller hervorgebracht. Aber wenn man uns das zum Vorwurf macht, dürfen wir uns höchstens geschmeichelt fühlen, dass man so hohe Ansprüche stellt. Es hat selbstverständlich keinen Sinn, das, was die Schweizer Dramatik bis jetzt geleistet hat, ins Grosse zu übertreiben. Aber es hat noch viel weniger Sinn, nichts zu wollen, weil man sich nichts zutraut. Die bildende Kunst ist auf einen toten Punkt geraten, weil man vermeinte, das Genie serienweise produzieren zu können. Weil man vergass, dass Genie Zufall oder ... Gnade ist. Eins von beiden. Aber nichts, das sich erzwingen lässt. Alles, was man tun kann, ist die Unterlage vorzubereiten, auf der es zur Wirkung und zum Keimen kommen kann. Diese Unterlage aber besteht in tüchtigem, mehr oder weniger mühsam errungenem Können, einfacher gesagt, in der Ueberlieferung eines gesunden Handwerks. Und in dieser Richtung wird von den Schweizer Dramatikern ehrlich und freudig gearbeitet, liegt die tiefe Berechtigung ihres Kampfes um das Schweizer Theater. Wenn ihnen dabei der Volkswille fördernd zur Seite steht, ist ernstlich zu hoffen, dass das Samenkorn des Genius — wenn es auf unsern Boden fallen sollte — nicht ungenützt verkümmern wird.

Albert Jakob Welti.

Die paritätische Prüfungskommission und die Kartothek für schweizerische Bühnenkünstler

Ein Bericht über die gegenwärtige Situation der schweizerischen Bühnenkünstler muss in erster Linie auf die inzwischen geschaffenen Institutionen, die Prüfungskommission und die Kartothekstelle für schweizerische Bühnenkünstler verweisen. Der am 11. Dezember 1933 abgehaltenen konstituierenden Sitzung sind vielerlei Besprechungen und Verhandlungen zwischen dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern und den interessierten Verbänden vorangegangen, so hauptsächlich die äusserst wichtige Konferenz vom 29. Juni 1933 des Bundesamtes mit den Vertretern des Verbandes schweizerischer Bühnen und der damaligen Sektion Bühnenkünstler im Verband des Personals öffentlicher Dienste, heute schweizerischer Bühnenkünstler-Verband genannt. Liess sich auch das der Besprechung vom 29. Juli 1933 zugrunde gelegte Vorhaben «die Schaffung eines paritätischen Stellennachweises für schweizerische Bühnenkünstler» nicht in der vorgesehenen Weise verwirklichen, so zeigen doch die Resultate zweier Vermittlungsperioden der Kartothekstelle, dass praktisch recht beachtenswerte Erfolge erzielt wurden.

Die Arbeit der paritätischen Prüfungskommission, in der unter dem Vorsitz eines Beamten des Bundesamtes je 3 Vertreter der Arbeitgeber (Bühnenleiter) und der Arbeitnehmer (Bühnenkünstler) tätig sind, ist nach folgenden Hauptpunkten geregelt. Diese fussen auf dem ursprünglichen Geschäftsreglement und sind auf Grund der in zweijähriger Praxis gesammelten Erfahrungen als Richtlinien verbindlich.

Bemerkungen

betreffend die Prüfungen für schweizerische Bühnenkünstler

1. Die von der paritätisch zusammengesetzten Prüfungskommission für schweiz. Bühnenkünstler veranstalteten Prüfungen bezwecken, zuhanden der Behörden amtliches Material zu beschaffen, durch das diesen die Entscheidung erleichtert werden soll, ob und wie weit für einzelne bestimmte Fachbesetzungen an schweizerischen Theatern die Zulassung ausländischer Bühnenkünstler angezeigt erscheint. Die Prüfungen haben also weder für die Theater noch für die Schauspieler bindenden Charakter in dem Sinne, dass sie eine formale Voraussetzung für die Zulassung an den schweizerischen Bühnen bedeuten würden.
2. Es steht jedem schweizerischen Bühnenkünstler frei, an einer Prüfung teilzunehmen oder nicht. Sein Recht, sich bei schweizerischen Bühnen zu bewerben, wird an sich weder durch das Fehlen, noch durch das Vorhandensein eines Prüfungsergebnisses berührt.
3. Bei den Prüfungen erfolgt jede fachliche Beurteilung einzig und allein von seiten der dazu bestellten Experten-Kommission. Diese ist zusammengesetzt aus 3 Vertretern der Arbeitgeber (Theaterdirektoren) und 3 Vertretern der Arbeitnehmer (Bühnenkünstler), die von den beteiligten Verbänden: dem «Verband schweizerischer Bühnen» einerseits und dem «Schweizerischen Bühnenkünstler-Verband» (Sektion des V. P. O. D.) andererseits in die Kommission delegiert sind. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit stellt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem als neutralem Mitglied nur die Aufsicht über die Tätigkeit der Experten zusteht.
4. Die Prüfungskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitzende bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung, wobei nach Möglichkeit auf den Wohn-, beziehungsweise Aufenthaltsort der Mehrzahl der zu prüfenden Bühnenkünstler Rücksicht genommen wird.
5. Von allen Prüfungssitzungen der Kommission wird sämtlichen Direktoren der Verbandsbühnen ebenfalls Kenntnis gegeben, um ihnen Gelegenheit zu geben, möglichst sämtliche Kandidaten kennen zu lernen.

Die Direktoren haben, so weit sie nicht Kommissionsmitglieder sind, kein Stimmrecht.

6. Die Prüfungskommission und die Kartothekstelle erheben für ihre Tätigkeit gegenüber den Bühnenkünstlern und den Verbandsbühnen keinerlei Gebühren.
7. Die Bühnenkünstler haben sich bei ihren an die

Geschäftsstelle der Kartothek für schweizerische
Bühnenkünstler, Bern, Bundesgasse 8,

zu richtenden Anmeldungen erschöpfend auszuweisen über ihre allgemeine Schulung, ihre künstlerische Ausbildung, ihre bisherige Tätigkeit und ihr Repertoire und haben Auskunft zu geben über ihr Alter, ihren Gesundheitszustand und ihre Gagenansprüche. Den Anmeldungen sind möglichst beizulegen: neueste Photographien, allfällige Zeugnisse und Rezensionen. Anmeldeformulare sind bei den Theatern und bei der Kartothekstelle erhältlich.

8. Für die Prüfungen müssen studiert sein:

- a) bei der Schauspielerprüfung:
3 vollständige Rollen und zwar je eine klassische und eine moderne, die dritte nach freier Wahl;
- b) bei der Prüfung für Oper und Operette:
ausser Arien 3 vollständige Partien;
- c) bei der Chorsängerprüfung:
ausser Arien 2 grosse Chorsätze aus einer Oper.

Jedem Prüfling steht die Wahl seines ersten Vortragsstückes frei.

Das Rollen- und Notenmaterial ist mitzubringen.

Ein Partner kann eventuell auf besonderen Wunsch gestellt werden.

Als **P r ü f u n g s o r d n u n g** kommen eigentlich nur die Abschnitte 7 und 8 in Betracht, die alles enthalten, was der Kandidat wissen muss, will er sich zu einer Prüfung durch die Kommission stellen. Diese Vorschriften erscheinen reichlich knapp und sparsam, wenn man sie z. B. mit den Verordnungen vergleicht, die vom Präsidenten der Reichstheaterkammer in Deutschland erlassen wurden. Die jüngste derartige Anordnung, die am 18. Juli 1935 veröffentlicht wurde, trägt die Nummer 48 und dient lediglich als Prüfungsordnung für Tänzer und Lehrer des künstlerischen Tanzes. Sie umfasst in 4 Abteilungen über 50 Bestimmungen und Vorschriften. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass durch diese Vorschriften, wie auch durch die Erhebung einer ansehnlichen Prüfungsgebühr (die in der Schweiz nicht zu bezahlen ist) der Zustrom zum Theater abgebremst werden soll.

Aehnliche Aufgaben stellten sich auch der schweizerischen Prüfungskommission. Unter den zahlreichen Bühnenkünstlern, die sich auf die erste Ausschreibung hin gemeldet hatten, befanden sich natürlich auch solche, die wohl auf einer Vereinsbühne grosse Erfolge gehabt haben mögen, aber weder über eine richtige Ausbildung verfügten, noch je mit dem Berufstheater in Berührung gekommen waren. Daneben stellten sich der Kommission auch Prüflinge, die vor Jahren einmal den Bühnenberuf ausgeübt hatten, inzwischen aber zu einer bürgerlichen Betätigung übergegangen waren (weil sie jahrelang ohne Engagement gewesen waren) und nun meinten, durch die Prüfung leicht zu einer Anstellung an einem schweizerischen Theater kommen zu können. In beiden Fällen mussten die Bewerber entsprechend aufgeklärt werden. Diese Art von Zuzug bedingte die verhältnismässig hohe Zahl der beurteilten Prüflinge, denn es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die in der nachfolgenden Statistik erscheinende Zahl 239 nicht alle Schweizer Bühnenkünstler in sich schliesst. Sie umfasst ausschliesslich diejenigen, die sich der Prüfung unterzogen haben, nicht aber die im Ausland tätigen Schweizer; diese werden in der Kartotheek geführt und ihr Material steht jederzeit zur Verfügung. Ueberdies dauert der Eingang von Anmeldungen nach wie vor an, so dass immer wieder Prüfungen angesetzt werden müssen. Hätten wir Konservatorien und Theaterschulen in der Schweiz, die Jahr für Jahr frisch ausgebildeten Nachwuchs entlassen, könnte der Zustrom nicht stärker sein. So sind für eine nächste Prüfung wiederum 35 Anmeldungen eingegangen. Leider aber muss hier an dieser Stelle dem statistischen Bericht vorweg genommen werden, dass bei den jüngsten Prüfungen der Prozentsatz der gut beurteilten Kandi-

daten, die zum Engagement empfohlen werden, mehr und mehr abgenommen hat.

Die Prüfungskommission begann ihre Tätigkeit am 17. Januar 1934. Die folgende Statistik wurde am 4. Mai 1935 abgeschlossen.

Es fanden statt:

- 11 Prüfungen für Oper, Operette und Schauspiel.
- 1 Kapellmeisterprüfung.
- 2 Ballettprüfungen.
- 1 Gastspiel-Prüfung.
- 15 Prüfungen insgesamt.
- 7 geschäftliche Sitzungen.
- 1 ausserordentliche Prüfung und Sitzung.
- 1 Extra-Sitzung der Delegierten der Arbeitnehmer.

Geprüft wurden insgesamt	239 Prüflinge
Schauspiel	88
Oper	95
Operette	11
Chor	45
Bühnenreif wurden befunden:	47
Schauspiel	13
Oper	12
Operette	4
Chor	18
Beschränkt verwendbar wurden befunden:	16
Schauspiel	10
Oper	2
Operette	2
Chor	2
Für Gastspiele wurden empfohlen:	16
Schauspiel	9
Oper	7
Als nicht vermittlungsfähig:	122
Schauspiel	38
Oper	62
Operette	3
Chor	19
Nochmals zu prüfen sind:	30
Schauspiel	13
Oper	12
Operette	2
Chor	3
Trotz Anmeldung nicht vorgesprochen oder vorgesungen haben:	8
Schauspiel	5
Oper, Operette und Chor	3

Ballett:	6
Zum Engagement empfohlen	1
Abgelehnt	4
Nochmals zu prüfen	1

Was nun die Eignung der Prüflinge anbelangt, konnten von 239 Kandidaten nur 47 als «bühnenreif» bezeichnet werden. Rechnet man die als «beschränkt verwendbar» beurteilten 16 und die 16 «für Gastspiele empfohlenen Bühnenkünstler» dazu, so ergeben sich als positiv bewertet 79 oder 33 %. Addieren wir die Zahl der sich als schweizerische Bühnenkünstler im Ausland bewährten Kräfte dazu, so dürfte nach diesem ersten Ueberblick über die Tätigkeit der Prüfungskommission die Gesamtzahl der befähigten und für ein Engagement an einer einheimischen Bühne geeigneten Künstler rund 100 betragen. Es muss aber dabei ganz ausdrücklich unterstrichen werden, dass in diesen Zahlen die bereits seit Jahren an inländischen Theatern engagierten Schweizer nicht inbegriffen sind, denn der Schweizer Bühnenkünstler ist nicht gezwungen sich der Prüfungskommission zu stellen. Diese im Engagement stehenden Kräfte dürften auch ohne das Urteil der Kommission als «bühnenreif» bezeichnet werden, wodurch sich die Gesamtzahl der befähigten Schweizer Bühnenkünstler auf mindestens 175 erhöht.

Darf nun anhand der obigen Statistik die Arbeit der Prüfungskommission als positiv bezeichnet werden?

Die Antwort darauf wird von verschiedenen Gesichtspunkten aus verschiedenen lauten müssen.

Es ist selbstverständlich, dass diejenigen Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, gegen das Urteil der Prüfungskommission aktiv oder passiv protestiert haben. Die Aktiven erhoben Einspruch gegen das Urteil und verlangten ein zweites, ja in einzelnen Fällen sogar ein drittes Mal gehört zu werden. Die Kommission, in Anerkennung der Tatsache, dass Vorsprechen und Vorsingen, insbesondere vor einer Kommission, nicht jedem Künstler gleich gut gelingen kann, verschloss sich in der Regel solchen Gesuchen nicht und ermöglichte eine zweite und dritte Prüfung. In einzelnen Fällen wurde das Urteil zugunsten des Prüflings revidiert, in den meisten Fällen aber musste es bestätigt werden. Es ist nicht bestritten, dass trotz des Bemühens um objektive Beurteilung in einzelnen Fällen Härten nicht vermieden werden konnten. Um diese zu mildern, konnte aber darauf hingewiesen werden, dass das Bundesamt die Auffassung vertritt, dass das Urteil der Prüfungskommission keine *conditio sine qua non* für die Zulassung zu einem Engagement sein könne. Die Praxis der Anstellungsvermittlung bestätigte diese Auffassung. Es wurden in mehreren Fällen auch Schweizer Bühnenkünstler placiert, die sich nicht auf ein positives Urteil der Prüfungskommission berufen konnten.

Der Widerspruch, der in dieser Praxis zum Ausdruck zu kommen scheint, hängt mit der unterschiedlichen künstlerischen Einstellung der einzelnen Bühnen bzw. ihrer Leiter zusammen und mit der aus den örtlichen Verhältnissen sich ergebenden Verschiedenheit der Zusammensetzung der Ensembles.

Dass aber die grössere Zahl der passiv Protestierenden mit der Gesamttätigkeit der Prüfungskommission nicht zufrieden ist, lässt sich begreifen und so erheben sich immer wieder Stimmen, die eine strengere Behandlung der Bühnenleiter, eine rigorose Kontrolle ihrer Engagements verlangen. Deshalb

muss an dieser Stelle auch gesagt werden: es ist nicht angängig fremdenpolizeiliche Massnahmen zu treffen, oder den Arbeitsmarkt beschränkende Bestimmungen zu erlassen, die den künstlerischen Leiter einer Bühne zwingen, einen bestimmten schweizerischen Bühnenkünstler zu engagieren. Selbst einem schweizerischen Theaterdirektor kann diese Beschränkung nicht durch gesetzliche Mittel auferlegt werden, wenn er sie nicht aus der eigenen, seinen künstlerischen Intentionen angemessenen, Ueberzeugung heraus anerkennt.

Sehr erfreuliche Auspizien eröffnet immerhin die bisherige Arbeit der Vermittlungsstelle (Kartothekstelle) für schweizerische Bühnenkünstler. Sie vermittelte für die Spielzeit 1934/35, gestützt auf die Resultate der ersten 7 Prüfungen 30 Engagements; für die Spielzeit 1935/36 neuerdings 25 einheimische Kräfte. Vergleichen wir die Gesamtzahl der Vermittlungen 55 mit der Zahl der als «bühnenreif» bezeichneten Prüflingen 47, haben wir den Beweis für die oben aufgestellte Behauptung, dass das Prüfungsergebnis selbst im negativen Fall nicht den Ausschluss von der Vermittlung nach sich zieht.

Die Ergebnisse bezeugen, dass dem einheimischen Bühnenkünstler in letzter Zeit doch mehr Beachtung geschenkt wird und dass ihm auch die Anerkennung nicht versagt bleibt. Einzelne schwierige Fälle müssen allerdings davon ausgenommen werden. Aber gerade die bei solchen Ausnahmen befolgte beharrliche und unermüdliche Tätigkeit der Vermittlungsstelle lässt hoffen, dass dem schweizerischen Bühnenkünstler recht bald das künstlerische Schaffen in seiner Heimat gesichert werden kann.

Dass der Prüfungskommission, trotz der zahlreichen Anfeindungen, denen sie von manchen Seiten ausgesetzt ist, auch ein Verdienst an den sichtbaren Fortschritten, die in der Frage der schweizerischen Bühnenkünstler erzielt wurden, zugeschrieben werden kann, dürfte durch die Tatsache belegt sein, dass im Verlauf der 15 Prüfungen die Urteile, manchmal nach längerer, lebhafter Diskussion, doch stets einstimmig gefasst wurden.

Möchte sich doch zu diesem Fortschritt in der Frage der schweizerischen Bühnenkünstler recht bald der Fortschritt in der Frage des schweizerischen Theaters gesellen!

Nicht nur dadurch, dass wir unsere einheimischen Kräfte auf unsern Bühnen auftreten lassen, und die einheimischen Autoren fördern, schaffen wir ein schweizerisches Theater, sondern dadurch, daß schweizerischer freiheitlicher Geist in unseren Theatern atmet und lebt, ihm seinen Stempel aufdrückt, es uns im geistigen Sinn zu eigen macht und so die Plattform schafft, von der wir nach eigenem Ermessen, eigenen künstlerischen Ueberzeugungen die Blicke streifen lassen können über unser Land und über seine Grenzen hinaus, wohin es uns beliebt und so weit es uns beliebt.

Fritz Ritter.